

Protokoll der ordentlichen

**Gemeindeversammlung**

vom Mittwoch, 22. Juni 2022, 20:00 Uhr,  
in der Aula Schulanlage Aebnit, Riggisberg

- 1 Protokoll der Versammlung vom 7. Dezember 2021, Kenntnisnahme
- 2 Genehmigung Änderung Gemeindeordnung (Jugendmitwirkungsrecht)
- 3 Genehmigung Änderung Polizeireglement Riggisberg (Ausnahmeregelung Lärm)
- 4 Genehmigung Änderung Schulreglement (Schulweg)
- 5 Genehmigung neues Reglement Konzessionsabgabe Stromversorgung
- 6 Genehmigung Austritt aus dem Begräbnisverband Kirchenthurnen Burgstein
- 7 Genehmigung Verkauf ehemaliges Schulhaus Rüti
- 8 Kenntnisnahme Kreditabrechnung Wasserbauprojekt Aufhebung Otzenbach und Renaturierung Moosbach (Projekt Dorfeingang West)
- 9 Kenntnisnahme Rechnung 2021
- 10 Verschiedenes und Umfrage

Vorsitz	Michael Bürki, Gemeindepräsident
Anwesend	Gemeinderatsmitglieder: Urs Marti, Micha Rolli, Susanne Rüegsegger, Astrid Schwander, Bruno Witschi, Adrian Zimmermann  Karin Lüthi, Gemeindeschreiberin
Entschuldigt	Sandra Wittwer
Protokoll	Flavian Suter, Gemeindeschreiber-Stv.
Stimmberechtigte	71 von 2'388 das entspricht 2.97%

## **Einleitung**

Der Vorsitzende heisst die Bürgerinnen und Bürger zur heutigen Versammlung willkommen. Die Einladung zur Versammlung wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 19., 26. Mai und 16. Juni 2022 sowie in der Riggisberger Info 1 | 2022 publiziert. Nach Art. 29 Gemeindeordnung (GO) und Art. 9 Gemeindeverordnung (GV) wurde damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig einberufen.

## **Rechtsmittel**

### *Rügepflicht*

Der Vorsitzende stellt fest, dass allfällige Beanstandungen bezüglich dem Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen sofort anzubringen sind. Wer rechtzeitige Rügen unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 98 Gemeindegesetz, GG).

### *Beschwerden*

Gegen Beschlüsse kann innert 30 Tagen, gegen Wahlergebnisse innert 10 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland in Ostermündigen Beschwerde geführt werden (Art. 97 GG und Art. 43 GV).

### *Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten*

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 GO Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmrecht wird von keinem Anwesenden bestritten.

## **Wahl der Stimmzähler**

1. H. J. M.

2. D. P.

## **Traktandenliste**

Auf Anfrage des Präsidenten werden keine Abänderungsanträge zur Traktandenliste gestellt. Die Traktandenliste gilt als genehmigt.

## **1 Protokoll der Versammlung vom 7. Dezember 2021, Kenntnisnahme**

Archivplan-Nr.: 1.300

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 lag im Sinne von Art. 69 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll gemäss Art. 69 Abs. 3 GO genehmigt.

## **2 Genehmigung Änderung Gemeindeordnung (Jugendmitwirkungsrecht)**

Archivplan-Nr.: 1.12

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat will das Angebot eines „Jugendmitwirkungsrechts“ auf kommunaler Ebene einführen. Die aktive Förderung der politischen Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll mit dem Jugendmitwirkungsrecht gefördert werden. Die Initiative für das Jugendmitwirkungsrecht geht von einem Projekt der Kinder- und Jugendfachstelle Gantrisch aus. Entsprechend sollen alle, der Kinder- und Jugendarbeit angeschlossenen Gemeinden, wenn möglich, dieses Angebot einführen. Das Jugendmitwirkungsrecht muss auf kommunaler Ebene in jeder Gemeinde einzeln, aufgrund ihrer Rechtsgrundlagen, geregelt werden.

### *Inhalt des Jugendmitwirkungsrechts*

Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren sollen sich auf kommunalpolitischer Ebene durch das Jugendmitwirkungsrecht politisch einbringen können. Ihr Anliegen formulieren die Jugendlichen als Jugendmitwirkungsantrag und reichen diesen mit mindestens zwanzig Unterschriften bei der Gemeindeschreiberei ein. Der Antrag wird innerhalb von drei Monaten im Gemeinderat besprochen und den maximal drei Hauptinitianten\*innen in dieser Frist mit einer schriftlichen Stellungnahme zurückgeschickt. Im Fall einer Umsetzung müssen die Jugendlichen in den Prozess einbezogen werden. Sollten die Jugendlichen bei der Umsetzung nicht mehr mitarbeiten wollen, der Gemeinderat aber ohne die Mitarbeit der Jugendlichen keinen Sinn sieht, nicht weiterkommt oder das Interesse der Jugendlichen in der Zwischenzeit erloschen ist, kann er das Geschäft formell abschreiben (Beschluss Gemeinderat, Information an Hauptinitianten\*innen). Eine Ablehnung des Antrages muss schriftlich begründet werden. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist ist in Absprache mit den Hauptinitianten\*innen möglich.

### *Auswirkungen auf die kommunalen Rechtsgrundlagen*

Ergänzung der Gemeindeordnung:

#### *B. 4 Jugendmitwirkung (neu)*

Jugendmitwirkung Art. 28a (neu)

<sup>1</sup> Zwanzig in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Jugendmitwirkungsantrag die Behandlung eines die Gemeinde

betreffenden Gegenstandes verlangen. Unter Behandlung werden die Prüfung, Beantwortung und allfällige Umsetzung eines Begehrens durch den Gemeinderat verstanden.

<sup>2</sup> Werden mit einem Antrag mehrere Begehren gestellt, müssen zwischen diesen Anliegen sachliche Zusammenhänge bestehen.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten bestimmt der Gemeinderat in einer Verordnung zum Jugendmitwirkungsrecht.

Diese Änderungen der Gemeindeordnung benötigt die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die Vorprüfung der Reglementsänderung hat durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) stattgefunden.

Die Details des Jugendmitwirkungsrechts werden in einer Verordnung geregelt. Diese Verordnung genehmigt der Gemeinderat, sofern Art 28a (neu) der Gemeindeordnung in Kraft tritt.

### **Antrag**

Die Änderung der Gemeindeordnung (Art. 28 a) für die Einführung des Jugendmitwirkungsrechts mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023 ist gutzuheissen.

### **Diskussion**

Keine Wortmeldung.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

## **3 Genehmigung Änderung Polizeireglement Riggisberg (Ausnahmeregelung Lärm)**

Archivplan-Nr.: 1.12

### **Ausgangslage**

Das Polizeireglement der Gemeinde Riggisberg sieht eine Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr vor. Ausnahmen sind gemäss dem Reglement nur für dringende Notstandsarbeiten möglich.

Bei Anlässen mit Festcharakter im Dorf (Adväntszouber, Fasnacht, Schwingfest, Gewerbeausstellung etc.) steht dieser Artikel des Polizeireglements der Gemeinde in Konflikt mit dem übergeordneten, kantonalen Gastgewerberecht. Sobald eine Gastgewerbebewilligung nötig ist, gelten die Vorschriften gemäss dem kantonalen Gastgewerbegesetz und der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Diese lassen Öffnungszeiten von Gastgewerbebetriebe bis längstens 03.30 Uhr zu. Auch im Gastgewerberecht haben die Bewilligungsbehörden das Bedürfnis der Bevölkerung nach Ruhe und Erholung zu berücksichtigen.

Um Klarheit zu schaffen, wird die untenstehende Ausnahmeregelung vorgeschlagen.

### Reglementsänderung:

Lärm **Art. 4** <sup>1</sup> Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

<sup>2</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.

<sup>3</sup> ~~Dringende Notstandsarbeiten bleiben vorbehalten. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht:~~

- a für Massnahmen zum Verhüten oder Beseitigen eines Notstandes;
- b für Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, soweit solche Arbeiten erforderlich bzw. üblich sind;
- c auf Gesuch hin für nächtliche Arbeiten in Gewerbe- und Industriebetrieben, an Strassen, Bahnen und anderen öffentlichen Werken, soweit solche Arbeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich sind und tagsüber nicht ausgeführt werden können;
- d auf Gesuch hin für Messen, Märkte, Volksfeste, politische, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

In jedem Fall sind vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin angemessene Schutzmassnahmen gegen übermässigen Lärm zu treffen.

Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin entscheidet über Ausnahmen gemäss Abs. 3 lit. c und d. Die Ausnahmegewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen<sup>1</sup> bleiben vorbehalten.

### **Finanzielles**

Die Gemeinde kann für die Bearbeitung von Gesuchen Gebühren festlegen. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass dem Gewerbe sowie den Vereinen und Veranstalter\*innen für die Bearbeitung von Ausnahmegesuchen gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. c und d (neu) des Polizeireglementes nicht weitere Gebühren auferlegt werden sollen.

### **Antrag**

Die Änderung des Polizeireglementes der Gemeinde Riggisberg (Änderung Art. 4) mit Inkrafttreten per 1. September 2022 ist gutzuheissen.

### **Diskussion**

Keine Wortmeldung.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

## **4 Genehmigung Änderung Schulreglement (Schulweg)**

Archivplan-Nr.: 1.12

### **Ausgangslage**

Die Frage, ob ein Schulweg zumutbar ist oder nicht, kann nicht immer klar beantwortet werden. Wichtig ist diese Frage deshalb, weil gemäss der Bundesverfassung ein

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1)

Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht besteht (Art. 19 und 62 der Bundesverfassung BV).

Die Zumutbarkeit des Schulweges richtet sich nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Massgebend sind sowohl die Länge, die Höhendifferenz bzw. die Topografie und die Gefährlichkeit des Schulwegs als auch der Entwicklungsstand und die Gesundheit des jeweils betroffenen Kindes. Sollte der Schulweg als unzumutbar gelten, dann hat die Gemeinde zu gewährleisten, dass die schulpflichtigen Kinder sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule und zurück befördert werden. Die Grundsätze zur Frage der Zumutbarkeit des Schulweges werden im Schülertransportkonzept geregelt, welches der Gemeinderat beschliesst.

In Zusammenhang mit der Fusion mit Rümligen wurde das Konzept für den Schülertransport der Gemeinde Riggisberg überarbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass eine genügende Rechtsgrundlage für ein verbindliches Konzept fehlt, was mit der Ergänzung des Schulreglements (Antrag vorliegend) nachgeholt werden soll.

#### Vorgesehene Ergänzung Schulreglement:

Zumutbarkeit  
Schulweg

Art. 12a (neu)

<sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten müssen zumutbar sein.

<sup>2</sup> Sind sie dies nicht, werden die Eltern für den Fahrdienst durch die Gemeinde entschädigt, werden unentgeltliche Transportmöglichkeiten angeboten oder der Gemeinderat ergreift bauliche Massnahmen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Details zum Schulweg bzw. den Schülertransport in einer Verordnung.

Die Ergänzung des Schulreglements muss durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden. Anschliessend wird das Schülertransportkonzept in eine Verordnung umgewandelt und durch den Gemeinderat genehmigt.

#### **Finanzierung/Kosten**

Die Kosten für den Schülertransport (Schulbus, Entschädigung an Privatfahrten sowie Kostenanteil an Libero-Abonnement) bewegen sich auch künftig im gleichen Rahmen wie bisher.

#### **Antrag**

Die Änderung des Schulreglements (Schulweg/Schülertransport; Art. 12a) mit Inkrafttreten per 1. August 2022 ist gutzuheissen.

#### **Diskussion**

W. W. möchte vom Gemeinderat wissen, ob die Kosten durchgerechnet wurden. Ohne Kostenaufstellung möchte er nicht über dieses Geschäft abstimmen.

Susanne Rüegsegger führt aus, dass die Kosten abhängig sind von den Anzahl Schüler\*innen, welche transportiert werden. Dies wird jedes Jahr neu erhoben. Sind aus einem Quartier oder Ortsteil 6 oder mehr Schüler\*innen zu transportieren, wird durch

die Gemeinde geprüft, ob ein organisierter Schülertransport durchgeführt werden kann. Es sind dies zurzeit der Ortsteil Rüti und neu auch das Gebiet Stutz. Bei Privattransporten werden die Eltern, dies ist gesetzlich vorgegeben, für die Beförderung entschädigt. Zur bestehenden Situation gibt es keine Änderungen, trotzdem muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Der Kanton gibt vor, welcher Schulweg als zumutbar einzustufen ist. Die Zumutbarkeit ist abhängig vom Alter und Gesundheit der Kinder sowie der Topografie des Schulwegs. Bei Alter wird unterschieden zwischen Kindergarten bis zur vierten Klasse und der fünften bis neunten Klasse. Es kann daher keine genaue Zahl genannt werden. Eine Annahme, was der Transport im nächsten Jahr kostet, ist jeweils im Budget ersichtlich.

Aufs neue Schuljahr wurde der Anbieter des Transports von der Postauto Schweiz AG zur Peter Engelo AG gewechselt. Vorteil davon ist, dass nun kurzfristiger Transporte gestrichen und somit Kosten eingespart werden können. Bei der Postauto Schweiz AG war dies nicht möglich, da die Gebühren für das ganze Schuljahr geschuldet waren, unabhängig davon, ob ein Kurs gestrichen wurde oder nicht. Im Ortsteil Rümli- gen findet im nächsten Schuljahr kein von der Gemeinde organisierter Transport statt, da zu wenig Schüler\*innen befördert werden müssen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

## **5 Genehmigung neues Reglement Konzessionsabgabe Stromversorgung**

Archivplan-Nr.: 1.12

### **Ausgangslage**

In der Gemeinde Riggisberg wird die Energieversorgung seit Jahrzehnten durch die Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG<sup>2</sup> und die BKW ausgeführt. Die EVR AG versorgt grösstenteils den Ortsteil Riggisberg und die BKW die Ortsteile Rüti, Rümli- gen sowie einzelne Gebiete des Ortsteils Riggisberg (Muriboden, Riedern, Stutz, Beissern). Die Gebietszuteilungen auf die verschiedenen Verteilnetzbetreiber werden von der BKW verfügt. Für die Einräumung bestehender und zukünftiger sowie weiterer Dienstbarkeiten bezahlen die Verteilnetzbetreiber der Gemeinde eine Konzessionsabgabe und verrechnen diese an die Endverbraucher\*innen weiter. Auf der Rechnung des Verteilnetzbetreibers wird diese separat als «Abgabe und Leistungen an die Gemeinde» ausgewiesen. Die aktuellen Abgaben an die Gemeinde betragen

- bei der BKW AG 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) mit einer Begrenzung auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler und
- bei den Endkundinnen und Endkunden der EVR AG 0.8 Rappen pro kWh, dies ohne Begrenzung.

Im Rechnungsjahr 2020 betragen die Einnahmen für Riggisberg aus Konzessionsabgaben CHF 109'643.41, wobei CHF 82'544.41 von der EVR AG und CHF 27'089.00 von der BKW flossen. An die Gemeinde Rümli- gen wurden im Jahr 2020 von der BKW CHF 21'910.00 bezahlt.

---

<sup>2</sup> Bis 31. Dezember 2011 unter dem Namen «Elektrizitätsversorgung Riggisberg».

Lange Zeit war nicht ganz klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine separate Rechtsgrundlage braucht oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Wie die Gemeinde Riggisberg haben sich deshalb die meisten Gemeinden auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt. Am 29. Mai 2018 fällte das Bundesgericht jedoch einen Entscheid (Urteil BGer 2C-399/2017), der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Verteilnetzbetreiber einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe «überwältzt» werden kann. Dies bedeutet, dass die Gemeinden eine reglementarische Grundlage schaffen müssen und die Gemeinderäte ermächtigt werden, mit den Verteilnetzbetreiber je einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

Mit dem Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe verfolgt der Gemeinderat das Ziel, die heutige Belastung der Endkundinnen und Endkunden der betreffenden Verteilnetzbetreiber möglichst unverändert zu belassen. Dies bedeutet für BKW-Kunden 1.5 Rappen pro kWh mit einer Begrenzung auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler und für EVR-Kunden 0.8 Rappen. Hier wird neu eine Obergrenze CHF 10'000.00 pro Jahr und Zähler ins Reglement aufgenommen.

Für die Fernwärme der Gemeinde Riggisberg wurde bisher keine Konzessionsabgabe erhoben. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Es wurden daher keine diesbezüglichen Bestimmungen ins Reglement aufgenommen.

### ***Inhalt des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung***

#### *Grundsatz Benützung öffentlicher Grund*

Die ausschliesslich berechtigten Verteilnetzbetreiber, welche den öffentlichen Grund der Gemeinde Riggisberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch nehmen dürfen, werden wie folgt definiert:

Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG	Ortsteil Riggisberg
BKW AG	Ortsteile Riggisberg, Rüti und Rümliigen

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit diesen eine Vereinbarung abzuschliessen.

#### *Grössenordnung der Konzessionsabgabe*

Die Bandbreite der Höhe der Konzessionsabgabe soll mindestens 0.8 Rappen und maximal 1.8 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie betragen.

Die Abgabe ist auf «maximal CHF 300.00» bis «maximal CHF 10'000.00» pro Jahr und Zähler beschränkt.

#### *Kompetenzerteilung für Vertrag*

Der Gemeinderat Riggisberg schliesst mit den betroffenen Verteilnetzbetreiber einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen des Reglements.



### **Finanzielles**

Es sind keine Änderungen der Gebührenbelastung für die Strombezüger\*innen vorgesehen.

### **Antrag**

Das neue Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Riggisberg mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023 ist gutzuheissen.

### **Diskussion**

R. A.: Die Erhebung der Konzessionsabgaben ist eine komplexe Sache. Seit der Fusion hat Rüti rund CHF 10'000.00 jährlich an Abgaben bezahlt, die in einen Fonds geflossen sind. Die Gemeinde hat jedoch nichts an Arbeit geleistet, welche eine Abgabe rechtfertigen würde. Die BKW, welche den Strom liefert, ist im Besitz der Verträge und der Durchleitungsrechte. Man wundert sich, was die Gemeinde Riggisberg an Leistung erbringt, die zur Erhebung einer solchen Abgabe berechtigt. Die Liegenschaftsbesitzer, welche die Kosten tragen, bezahlen bereits Liegenschaftssteuer und Vermögenssteuer. Was aber von noch grösserer Bedeutung ist als diese Abgabe, ist die Sicherstellung der Stromversorgung, damit Vorkommnisse, wie damals beim Lothar, als eine Woche kein Strom zur Verfügung stand, verhindert werden können.

*Michael Bürki* bedankt sich für die Ausführungen. Die Versorgungssicherheit ist uns allen sehr wichtig. Gerade auch bei der aktuell diskutierten Strommangellage, die auch unabhängig von einem Sturm wie dem Lothar besteht. Im Versorgungsgebiet der BKW ist die Gemeinde Riggisberg ein kleiner Bittsteller für Änderungswünsche, wobei im Gebiet, wo die Energie Versorgung Riggisberg Lieferant ist, bspw. Erdverlegungen praktisch überall vollzogen sind. Nichtsdestotrotz steht man im Austausch mit der BKW, welche auch ein Eigeninteresse an einer unterbruchfreien Stromlieferung in ihre Gebiete hat. Wie Urs Marti bei der Vorstellung des Traktandums erwähnt hat, sind die Erhebungen der Abgaben nicht neu. Die Gemeinde will dies nun korrekt in einem Reglement erfassen. Ein Teil des Fonds „Spezialfinanzierung Energie“ floss in die Finanzierung der Fernwärme. Im Nachgang dazu wurde der Fonds geöffnet. Gemäss Reglement darf dieser CHF 150'000.00 nicht übersteigen. Dieser Betrag ist bald erreicht. Das zuständige Ressort ist zurzeit dabei die Öffnung des Fonds zu lancieren. Dabei sollen alle, die im Gebiet wohnhaft sind, ein Antrag um finanzielle Unterstützung stellen können, um energetische Verbesserungen an ihren Gebäuden zu vollziehen. Die Öffnung nahm ein paar Jahre in Anspruch, da im Reglement vorgesehen ist, die Gesuchstellende mit namhaften Beträgen zu unterstützen und dafür braucht es ein gewisses Polster. Bei der Erhebung geht es um die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes. Das Geld, das vereinnahmt wird, fliesst nach der Öffnung des Fonds in den allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalt.

R. A.: Es sei klar, dass es heute um die Genehmigung des neuen Reglementes geht, trotzdem hatte die Gemeinde Riggisberg keine Mehrausgaben mit dem Ortsteil Rüti und dessen Versorger der BKW. Es wird Geld generiert ohne eine Gegenleistung dafür.

*Michael Bürki*: Es geht um die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes nicht um die eigentliche Versorgung. Die Versorgung muss der Stromlieferant selbst über den Strompreis finanzieren. Da aber bspw. Grossbezüger frei wählen können, woher sie

den Strom beziehen, muss eine Netznutzungsentschädigung erhoben werden, sonst können die Kosten für die Leitungen nicht mehr gedeckt werden.

M. S.: Als Kleinbezüger besteht keine Wahl betreffend dem Stromanbieter. Im Ortsteil Rümliigen ist dies die BKW. Der Strom kostet pro kWh 1.5 Rp und im Ortsteil Riggisberg, wo der Strom von der EVR AG geliefert wird, nur 0.8 Rp. Weshalb wird dies nicht harmonisiert?

*Urs Marti* nimmt Stellung zu der Frage von Herr Studer. Die Feststellung ist korrekt. Es entspricht fast dem doppelten Betrag. Der Gemeinderat hat darüber diskutiert und sich entschieden in einer ersten Phase die Erhebung der Abgabe rechtlich abzusichern. Alles bleibt wie bisher. Mit der Obergrenze von CHF 300.00 bei BKW Kund\*innen wollte man dieser Situation Rechnung tragen. In einem zweiten Schritt könnte eine Harmonisierung der Strompreise folgen.

M. S.: Dann stelle er hier den Antrag für eine sofortige Harmonisierung.

*Michael Bürki*: Soll eine Harmonisierung der Strompreise vorgenommen werden, muss das Reglement hier abgelehnt und zur Überarbeitung dem Gemeinderat zurückgewiesen werden. Zuerst müssten dann die Verträge mit den Stromversorger angepasst werden. Anschliessend würde an einer späteren Gemeindeversammlung darüber befunden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit 44 Ja-Stimmen und 20 Gegenstimmen angenommen.

## **6 Genehmigung Austritt aus dem Begräbnisverband Kirchenthurnen Burgistein**

Archivplan-Nr.: 7.100

### **Ausgangslage**

Der Begräbnisgemeindevorband Thurnen (vorher Begräbnisverband Kirchenthurnen – Burgistein) will sich auflösen. An diesem Gemeindevorband sind die Gemeinden Burgistein, Kaufdorf, Thurnen und bisher Rümliigen angeschlossen. Der Begräbnisverband betreut heute die Friedhöfe Thurnen und Burgistein.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Gemeinde Thurnen neu Sitzgemeinde wird und die angeschlossenen Gemeinden (Riggisberg mit dem Ortsteil Rümliigen) die Aufgabe des Friedhof- und Bestattungswesens der Gemeinde Thurnen übertragen.

Der Gemeinderat Riggisberg ist jedoch der Ansicht, dass er sich der neuen Organisation nicht mehr anschliessen will. Dies aus folgenden Überlegungen:

Grundsätzlich ist es nicht nötig, dass sich Riggisberg an den beiden Friedhöfen Kirchenthurnen und Burgistein beteiligt. Riggisberg führt selbst einen Friedhof. Der Beitritt zum geplanten Sitzgemeindevorband mit der Beteiligung an zwei weiteren Friedhöfen für gut 400 Einwohner\*innen bzw. rund zwei bis drei Todesfällen pro Jahr erscheint unverhältnismässig.

Die Kostenfolge für die Gemeinde Riggisberg ist schwer abzuschätzen. Die Veränderungen der Bestattungsformen, weg von Erdbestattung hin zu Urnengräbern oder alternativen Bestattungsformen, führt auf allen Friedhöfen zu grösseren Freiflächen, die entsprechend gestaltet werden müssen. Das führt zu potenziell hohen Kosten, die von den Anschlussgemeinden getragen werden müssen.

Bei einem Austritt könnten die Kosten für Bestattungen auf dem Friedhof Kirchenthurnen für Rümli\*innen weiterhin übernommen werden. Dieser Punkt wurde bereits mit der Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Riggisberg (Beschluss Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021) festgelegt.

Im Grundlagebericht zur Fusion (Absichtserklärung der Gemeinderäte Riggisberg und Rümli) wurde festgehalten, dass in der fusionierten Gemeinde Riggisberg die freie Wahl besteht, ob man die Angehörigen auf dem Friedhof Riggisberg oder auf den Friedhöfen Kirchenthurnen oder Burgistein bestatten will. Dies wird auch weiterhin der Fall sein.

### **Finanzielles**

Im 2021 bezahlte die Gemeinde Riggisberg für das Jahr 2020 und den Ortsteil Rümli (435 Einwohner\*innen) einen Beitrag von CHF 6'526.00. Im Jahr 2022 für das Jahr 2021 einen Beitrag von CHF 6'570.00.

Das Vermögen des Begräbnisgemeindeverbandes soll als Spezialfinanzierung in die neue Organisation übergehen.

Heute ist das Restvermögen noch nicht bekannt. Es kann von einem Betrag von rund CHF 70'000.00 (ohne Anlagen) ausgegangen werden, womit der Anteil von Rümli bzw. Riggisberg rund CHF 10'000.00 beträgt.

### **Antrag**

Die Gemeinde Riggisberg tritt per 31. Dezember 2022 aus dem Begräbnisgemeindeverband Thurnen aus.

### **Diskussion**

Keine Wortmeldung

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

## 7 **Genehmigung Verkauf ehemaliges Schulhaus Rüti Nr. 4a**

Archivplan-Nr.: 8.401.10.02



### **Ausgangslage**

Es war vorgesehen, den Verkauf des Schulhauses Rüti an der Gemeindeversammlung im Dezember 2021 zur Genehmigung zu unterbreiten. Kurz vor der Gemeindeversammlung hatte die Käuferschaft aufgrund eines Schicksalsschlages und der dadurch geänderten familiären Umstände das Kaufangebot zurückgezogen.

Das Gebäude aus dem Jahre 1924 diente bis Ende 2008 als Schulhaus der Gemeinde Rüti. Mit der Fusion der beiden Gemeinden Rüti und Riggisberg wurden alle Schüler\*innen ab 2009 in Riggisberg unterrichtet. Die Liegenschaft wurde an einen ortsansässigen Betrieb vermietet, der das Gebäude als Ausbildungszentrum und Büro bis im Juli 2020 nutzte.

Der Gemeinderat hat eine Verkehrswertschätzung mit Zustandsbeurteilung in Auftrag gegeben. Darin wird aufgezeigt, dass die Grundbausubstanz des Gebäudes als gut bezeichnet werden kann. Allerdings sind die haustechnischen Anlagen generell alt und vor allem das Erd- und Obergeschoss sind sanierungsbedürftig. Die Fenster, die Sanitäranlagen, die Installationen und die Dämmung des Gebäudes entsprechen nicht den heutigen Anforderungen (letzte Sanierungsmassnahmen: 1981 WC-Anlagen, 1983 Aussenisolation WC-Trakt, Ausbau Dachgeschoss 1995).

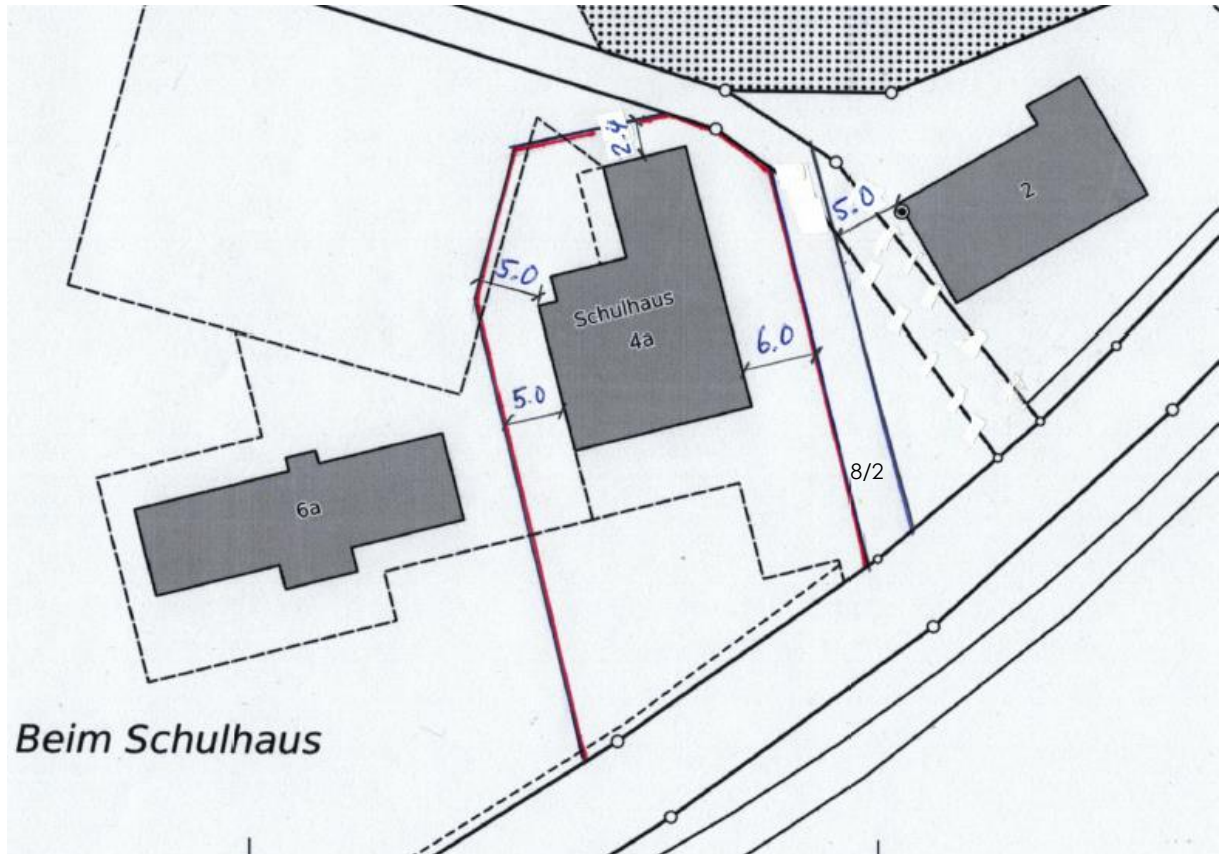
Der Gemeinderat hat die weitere Nutzung der Liegenschaft anlässlich seiner Sitzung vom 3. Dezember 2020 eingehend beraten und beschlossen, dass das ehemalige Schulhaus ohne Bauland, Wohnhaus (Lehrerhaus) und Pavillon verkauft werden soll. Dazu ist eine Abparzellierung notwendig.

Gründe, die für einen Verkauf sprechen:

- Es ist keine absehbare gemeindeeigene Nutzung ersichtlich
- Kurz- und mittelfristig werden grössere Investitionen nötig (je nach Nutzungsart)
- Ohne bauliche Massnahmen ist die Liegenschaft schwierig zu vermieten
- Eine Immobilienbewirtschaftung stellt keine Gemeindeaufgabe dar

**Angaben zum Objekt**

Anzahl Etagen	3
Anzahl Zimmer	6
Wohn- / Gewerbefläche	509 m <sup>2</sup>
Keller	163 m <sup>2</sup>
Estrich	94 m <sup>2</sup>
3 Garagen	62 m <sup>2</sup>
Kubatur	2'405 m <sup>3</sup>
Raumhöhen Untergeschoss	2.20 m
Erd- und Obergeschoss	3.05 bis 3.20 m
Dachgeschoss	2.35 m
Baujahr	1924 / Ausbau DG 1995
Grundbuchblatt	Riggisberg Gbbl. Nr. 106/2
Parzellengrösse	ca. 1'055.00 m <sup>2</sup> (die genaue Grösse kann vom Geometer erst bestimmt werden, wenn die Abparzellierung von der Stammparzelle Nr. 106/2 erfolgt ist)
Versicherungswert GVB	CHF 1'804'600.00
Amtlicher Wert	CHF 831'900.00
Zone	Mischzone M3 (dreigeschossig)
Bauinventar	das ehem. Schulhaus ist als erhaltenswert eingestuft
Heizung	Fernwärmeanschluss Trachsel Sägerei AG



### **Verkaufsverfahren**

Nachdem sich die Käuferschaft kurz vor der letzten Gemeindeversammlung zurückgezogen hatte, wurde das Verkaufsobjekt im Februar erneut auf ImmoScout24, auf der Homepage der Gemeinde und zwei Mal im Anzeiger publiziert.

Bis Ende März wurde das Inserat auf ImmoScout24 über 5'800-mal aufgerufen und die Abteilung Bau und technische Dienste hat 70 Verkaufsdokumentationen an Interessenten versendet. Gesamthaft wurden 17 Besichtigungen mit Interessierten durchgeführt.

Insgesamt sind 5 Kaufangebote eingegangen, wobei nur drei den ausgeschriebenen Rahmenbedingungen gänzlich entsprochen haben. Davon haben die zwei Höchstbietenden (CHF 660'000.00; inkl. Übernahme der Notariats- und Handänderungskosten) letztlich identische Angebote eingereicht. Beide Anbieter\*innen planen mittelfristig Investitionen mit einer groben Nutzungsplanung, welche auch einen Return für die Gemeinde Riggisberg sichtbar machen.

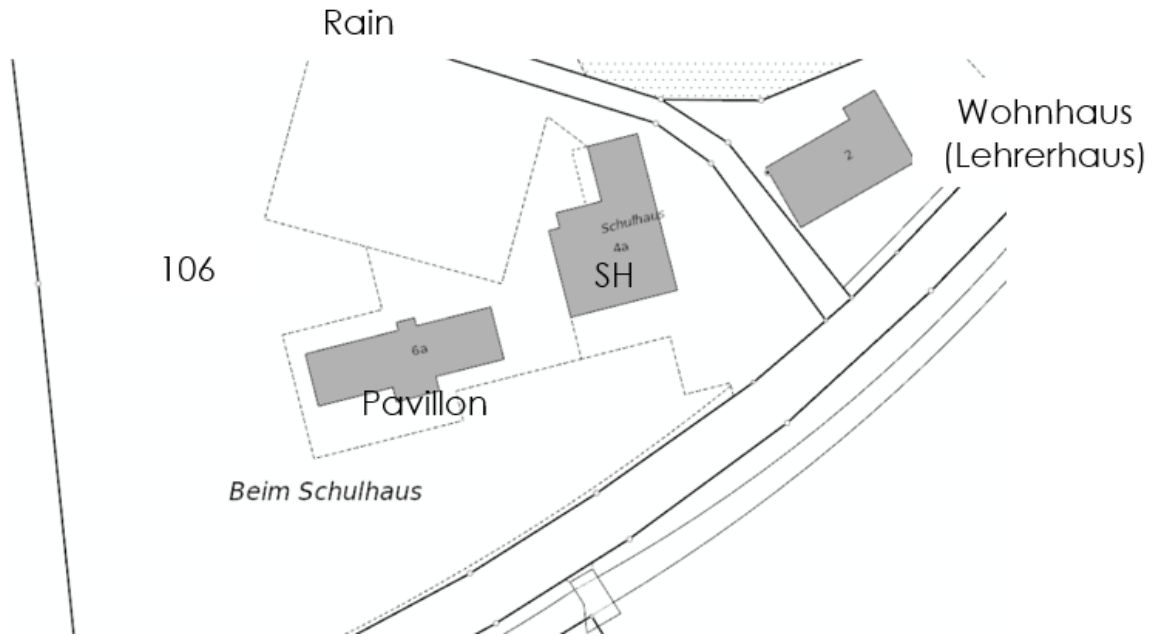
Der Gemeinderat stellt fest, dass beide Angebote deutlich über der aktuellen Verkehrswertschätzung von CHF 452'500.00 liegen.

Da zwei Angebote preisgleich sind hat der Gemeinderat den Zuschlag per Los gefällt.

### **Parkierungsrecht Schützengesellschaft (SG) Rüti**

Das Parkierungsrecht befindet sich gemäss Kaufvertrag vom 10. September 2008 (zwischen der Einwohnergemeinde Rüti und der SG Rüti) auf der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen der Gurnigelstrasse und dem Schulhaus sowie dem Pavillon.





Art. 2 Bst. a bestimmt, dass der Eigentümer des Grundstücks Nr. 106 dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Nr. 529 (SG Rütli) auf seiner Fläche das Recht einräumt, Teile davon als Parkplatz zu benützen. Die Kosten für die Herrichtung der Fläche als Parkplatz gehen zu Lasten der Berechtigten.

Dieses Recht wurde als Grunddienstbarkeit unter dem Stichwort «Parkplatzbenützungrecht» im Grundbuch eingetragen.

Art. 2 Bst. c bestimmt weiter, dass die Parteien in obligatorischer Weise vereinbaren, dass dieses Recht nicht ausgeübt werden darf, solange der Schulhausplatz noch für die Parkierung des Schützenhauses zur Verfügung steht.

Die Schützengesellschaft hat zur Kenntnis genommen, dass die belastete Fläche (Parkplatz beim Schulhaus) nach einem Verkauf teilweise nicht mehr zur Verfügung steht, wenn die Dienstbarkeit auf dem neuen Grundstück gelöscht wird. Das Parkierungsrecht soll auf der Parzelle Nr. 106/2 vom südlichen Bereich des Pavillons auf den bestehenden Hartplatz nordwestlich des Schulhauses übertragen werden.

### **Verlegung Strassenparzelle**

Über das Grundstück 106/2 (Hartplatz zwischen Schulhaus und Wohnhaus/Lehrerhaus) verläuft – direkt an der Westfassade des Lehrerhauses entlang – die Strassenparzelle Nr. 8/2, welche das Gebiet Rain erschliesst. Die Strasse befindet sich in Privatbesitz und muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Detailerschliessungsanlagen nicht von der Gemeinde übernommen werden, da die Strasse nicht Bauland erschliesst.

Damit zukünftig bei einer Abparzellierung des Schulhauses für beide Liegenschaften vernünftige Parkflächen zur Verfügung stehen, sollte die Strassenparzelle verlegt werden.

Mit den Eigentümern konnte folgende Lösung gefunden werden:

Die Gemeinde übernimmt die Strassenparzelle Nr. 8/2 von den heutigen Eigentümern von der Gurnigelstrasse bis Ende der Bauzone. Das restliche Strassenstück (Landwirtschaftszone) verbleibt im Besitz der bisherigen Eigentümer.

Die Strassenfläche geht unentgeltlich an die Einwohnergemeinde Riggisberg über. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde, den kleinen Unterhalt (Schlaglöcher und grobe Risse flicken und Winterdienst) auch am privaten Teilstück der Zufahrtsstrasse (bis Ende des heutigen bituminösen Belages) zu übernehmen.

Sämtliche Kosten (Geometer, Notar, Grundbuch) gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

### **Anpassung Pachtvertrag**

Im Zusammenhang mit dem Verkauf bzw. mit der Abparzellierung muss auch der gültige Pachtvertrag angepasst werden. Die Pächter sind mit der Änderung einverstanden.

### **Anpassungen Hausinstallationen**

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Fernwärme ist so installiert worden, dass das ehemalige Schulhaus als Verteilstation für das Wohnhaus (Lehrerhaus) und den Pavillon dient. Damit die Abrechnungen korrekt vorgenommen werden können, müssen zusätzliche Zähler eingebaut werden.

Änderungen an den Installationen, die durch Umbauten verursacht werden, trägt der zukünftige Eigentümer.

### **Durchleitungsrechte**

Für die Sicherung der öffentlichen Leitungen Strom, Wasser, Abwasser und den Fussweg entlang der Gurnigelstrasse werden auf der neuen Parzelle entsprechende Dienstbarkeiten errichtet.

Die Kosten für Anpassungsarbeiten, die Abparzellierung und die Anpassung der Dienstbarkeiten trägt die Gemeinde Riggisberg, der Gemeinderat hat dafür einen Kredit von CHF 17'000.00 genehmigt.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Dem Verkauf des ehemaligen Schulhauses ist zuzustimmen.
2. Das ehemalige Schulhaus ist zu einem Preis von CHF 660'000.00 an per Los bestimmten Käufer\*in zu veräussern.

### **Diskussion**

*W. R.:* Weshalb wurde in der Präsentation nicht erwähnt wer das ehemalige Schulhaus Rüti kaufen wird? Ist dies ein Geheimnis?

*Michael Bürki:* Nein, es ist kein Geheimnis, wer die neuen Eigentümer werden. Da es für die Entscheidung zum Geschäft keine Relevanz hat, wer das Schulhaus kauft, wurde auf die Erwähnung in der Präsentation verzichtet. Nachdem der Kauf abgewickelt ist, kann im öffentlichen Grundbuch jeder die neue Eigentümerschaft nachschlagen. Bei der Käuferschaft handelt es sich um ein Ehepaar aus Schwarzenburg, S. K. und L. M., welche Mietwohnungen in diesem Gebäude planen.

Keine weiteren Wortmeldungen.



**Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

**8 Kenntnisnahme Kreditabrechnung Wasserbauprojekt Aufhebung Otzenbach und Renaturierung Moosbach (Projekt Dorfeingang West)**

Archivplan-Nr.: 4.711

**Ausgangslage**

Rechnungsjahr 2018, 2019, 2020

Objekt Aufhebung Otzenbach und Renaturierung Moosbach

Konto-Nr. HRM 2 7410.5020.05

Budgetkredit GV vom 18. Juni 2018 CHF 520'000.00 inkl. MWST

Die für den Budgetkredit massgebenden Bruttokosten vor Abzug von Beiträgen und Anteilen Dritter betragen.

Kostenart / Text	Kostenvoranschlag	Rechnung
Kostenvoranschlag	CHF 520'000.00	
Wasserbau Gemeinde		CHF 271'496.10
Wasserbau Kanton		CHF 231'288.50
Total	CHF 520'000.00	CHF 502'784.60
<b>Differenz (Minderkosten)</b>		<b>Fr. 17'215.40</b>
Kontrolltotal	CHF 520'000.00	Fr. 520'000.00

*Beiträge Dritter*

Die Anteile und Beiträge Dritter an die Gesamtkosten richtet sich nach folgendem Verteilschlüssel:

- Kantoneigener Wasserbau CHF 231'288.50
- Kantonsbeitrag Wasserbau CHF 230'316.85
- Renaturierungsfonds CHF 15'057.45

Die Restkosten der Gemeinde für das Projekt Aufhebung Otzenbach und Renaturierung Moosbach betragen CHF 26'121.80.

*Begründung Kreditunterschreitung (Bruttokredit)*

Minderkosten durch tiefere Einheitspreise bei Materiallieferungen und Bauarbeiten. Die im Kostenvoranschlag vorgesehenen Reserven für Risiken mussten nicht vollumfänglich aktiviert werden. Bezüglich des genehmigten Kredites von CHF 520'000.00 resultieren für das Gesamtprojekt Minderkosten von CHF 17'215.40 resp. 3.3 %.

## Kennntnisnahme

Gestützt auf Art. 109 Abs. 2 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 unterbreitet der Gemeinderat die vorliegende Kreditabrechnung zur Kennntnisnahme.

## Diskussion

*U. E.:* Das Renaturierungsprojekt hat einen Schönheitsfehler. Der Standort der Brunnstube, welche der Käsereigenossenschaft als Quelle dient, wurde neu definiert. Die Brunnstube liegt viel zu tief und entspricht nun nicht mehr dem Lebensmittelgesetz.

*Astrid Schwander:* Die Käsereigenossenschaft wurde bei der Planung des Projekts miteinbezogen. Damals gab es keine Einsprachen zum Vorhaben. Dies heute ist nur die Kreditabrechnung nach dem Abschluss des Projekts.

*Michael Bürki* ergänzt, dass die Käsereigenossenschaft sich bei der Gemeinde melden könne, um allfälligen Anpassungen zu prüfen. Es können hier keine weiteren Angaben zum Projekt gemacht werden.

## 9 Kennntnisnahme Rechnung 2021 und Genehmigung Nachkredite

Archivplan-Nr.: 8.131

### Ausgangslage

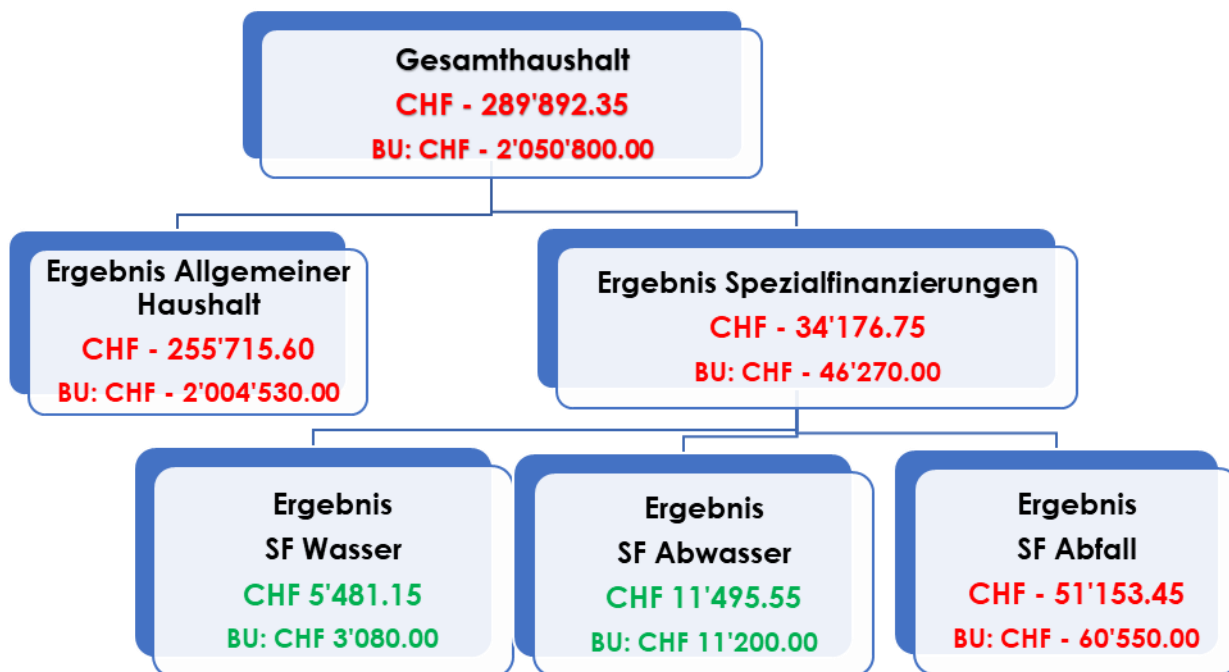
Die vorliegende Jahresrechnung 2021 ist die erste nach der Fusion der ehemaligen Gemeinden Riggisberg und Rümligen. Die Bilanz per 01.01.2021 zeigt die konsolidierten Werte der beiden Gemeinden. In den übrigen Tabellen und Auswertungen wird auf die Darstellung der Vorjahreswerte verzichtet (keine Rechtsverbindlichkeit und nicht aussagekräftige Vergleichbarkeit).

### 1. Übersicht über die Jahresrechnung

	Rechnung 2021	Budget 2021
<b>Jahresergebnis ER Gesamthaushalt</b>	<b>-289'892.35</b>	<b>-2'050'800.00</b>
<b>Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt</b>	<b>-255'715.60</b>	<b>-2'004'530.00</b>
<b>Jahresergebnis Spezialfinanzierungen</b>	<b>-34'176.75</b>	<b>-46'270.00</b>
Steuerertrag natürliche Personen	5'743'250.80	4'908'500.00
Steuerertrag juristische Personen	253'528.75	144'300.00
Liegenschaftssteuer	915'045.70	914'700.00
Nettoinvestitionen	3'840'115.30	3'852'000.00
Bestand Finanzvermögen	13'682'953.32	
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	22'681'859.85	
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	18'794'219.35	
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	3'887'640.50	
Eigenkapital	26'438'699.01	
Finanzpolitische Reserve	1'199'489.98	
Bilanzüberschuss	12'012'066.56	

### 2. Erfolgsrechnung

Ergebnisse Erfolgsrechnung (BU = Budget)



### Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 289'892.35 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 2'050'800.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 1'760'907.65.

### Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 255'715.60 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 2'004'530.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget um CHF 1'748'814.40 kann wie folgt begründet werden.

### Ertrag

- Höherer Nettosteuerertrag von (Funktion 910 Steuern) CHF 1'011'416.20
- Mehrertrag Erbschafts- und Schenkungssteuern (Konto 9500.4024.01) CHF 79'765.55
- Mehrertrag Schulkostenbeiträge (Konten 2110/2120/2130/2170.4612.01) CHF 84'050.95
- Marktwertanpassungen Liegenschaften FV (Rümligen) (Konto 9630.4443.01, nur buchmässig, kein Geldfluss) CHF 65'240.00
- Marktwertanpassungen Wertschriften FV (Konto 9690.4440.01, nur buchmässig, kein Geldfluss) CHF 37'640.00
- Mehrertrag Entnahme aus Neubewertungsreserve zG ER (Differenz Konten 9950.4896.01 – 9950.3896.02, nur buchmässig, kein Geldfluss) CHF 59'051.85

**Total nachgewiesener Mehrertrag CHF 1'337'164.55**

### Aufwand

- Tieferer Beitrag an Lastenausgleich Sozialhilfe (Konto 5799.3611.01) CHF 145'033.95

• Weniger Beiträge Lastenausgleich Bildung (Lehrerbesoldungen) (Konten 2110/2120/2130.3611.01)	CHF	111'556.50
• Minderaufwand für Schulkostenbeiträge an Gemeinden/Gymn. (Konten 2120/2130.3612.01)	CHF	81'252.85
• Minderaufwand infolge Verzichts auf Einlagen in Vorfin. Energie (Beschluss Klausursitzung vom 11.08.2021, Konto 7690.3893.05)	CHF	54'000.00
• Weniger Abschreibungen Verwaltungsvermögen Allg. Haushalt	CHF	32'083.55
<b>Total nachgewiesener Minderaufwand</b>	<b>CHF</b>	<b>423'926.85</b>

Der Personalaufwand des Allgemeinen Haushaltes beträgt CHF 4'944'790.10 und liegt um CHF 123'720.10 über dem Budget.

### **Ergebnisse gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen (SF)**

#### **SF Wasserversorgung**

Die SF Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'481.15 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 3'080.00. Die Rechnung schliesst somit um CHF 2'401.15 besser ab. Es konnten Anschlussgebühren von CHF 80'984.15 vereinnahmt werden. Dies sind CHF 4'015.85 weniger als budgetiert (CHF 85'000.00). Es wurden 60 % der Werterhaltungskosten, ausmachend CHF 200'526.00, in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung eingelegt. Die Anschlussgebühren wurden angerechnet.

#### **SF Abwasserentsorgung**

Die SF Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 11'495.55 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 11'200.00. Die Rechnung schliesst somit um CHF 295.55 besser ab. Es konnten Anschlussgebühren von CHF 35'945.00 vereinnahmt werden. Dies sind CHF 49'055.00 weniger als budgetiert (CHF 85'000.00). Es wurden 70 % der Werterhaltungskosten, ausmachend CHF 390'949.00, in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung eingelegt. Die Anschlussgebühren wurden angerechnet.

#### **SF Abfall**

Die SF Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 51'153.45 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 60'550.00. Der Aufwandüberschuss fällt gegenüber dem Budget um CHF 9'396.55 tiefer aus. Die Abfallgebühren liegen um CHF 13'086.05 über dem Budget.

**Erfolgsrechnung nach Sachgruppen (Gesamthaushalt)**

SG	Kontobezeichnung	Rechnung 2021		Budget 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>23'171'385.85</b>	<b>23'171'385.85</b>	<b>24'824'854.00</b>	<b>24'824'854.00</b>
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>23'154'409.15</b>		<b>24'810'574.00</b>	
30	Personalaufwand	5'000'815.05		4'877'720.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'472'530.84		3'500'702.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsverm.	1'155'218.40		1'211'580.00	
34	Finanzaufwand	207'672.05		99'650.00	
35	Einlagen in Fonds und Spez. Fin.	617'590.53		588'800.00	
36	Transferaufwand	11'597'790.93		12'048'487.00	
38	Ausserordentlicher Aufwand	282'204.75		633'185.00	
39	Interne Verrechnungen	820'586.60		1'850'450.00	
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>		<b>22'864'516.80</b>		<b>22'759'774.00</b>
40	Fiskalertrag		7'267'657.75		6'241'300.00
41	Regalien und Konzessionen		134'002.74		137'400.00
42	Entgelte		4'374'163.48		3'853'500.00
43	Verschiedene Erträge		1'350.00		
44	Finanzertrag		525'833.25		422'774.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spez. Fin.		84'060.45		134'100.00
46	Transferertrag		8'729'911.41		9'056'350.00
48	Ausserordentlicher Ertrag		926'951.12		1'063'900.00
49	Interne Verrechnungen		820'586.60		1'850'450.00
<b>9</b>	<b>Abschlusskonten</b>	<b>16'976.70</b>	<b>306'869.05</b>	<b>14'280.00</b>	<b>2'065'080.00</b>
90	Abschluss Erfolgsrechnung	16'976.70	306'869.05	14'280.00	2'065'080.00

SG = Sachgruppe

**Ausführungen zum Aufwand**

Der Aufwand ohne interne Verrechnungen von CHF 22'333'822.55 liegt um CHF 626'301.45 (-2.73%) unter dem Budget von CHF 22'960'124.00.

**30 Personalaufwand**

Der Personalaufwand liegt um CHF 123'095.05 (+2.52%) über dem Budget. Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sind um CHF 187'408.15 und die Betreuungszulagen um CHF 605.25 höher ausgefallen. Minderaufwendungen sind zu verzeichnen bei den Entschädigungen für die Behörden (CHF 17'004.55), den Arbeitgeberbeiträgen (CHF 24'041.35) und dem übrigen Personalaufwand u. a. Aus- und Weiterbildung (CHF 23'872.45).

**31 Sach- und übriger Betriebsaufwand**

Total Minderaufwand zum Budget von CHF 28'171.16 (-0.80%). Mehraufwände fielen bei den Honoraren für externe Berater und Fachexperten (CHF 147'993.60), den Anschaffungen von Maschinen/Mobilen, Hardware, Software etc. (CHF 104'225.25) und

beim Material- und Warenaufwand (CHF 61'403.10) an. Dafür Minderaufwände für baulichen Unterhalt (CHF 197'616.60), Dienstleistungen Dritter (CHF 18'569.00), Ver- und Entsorgungskosten Liegenschaften Verwaltungsvermögen (CHF 14'236.75), Spe- senentschädigungen (CHF 21'121.45), Sachversicherungsprämien (CHF 15'777.15), Mieten- und Benützungskosten (CHF 18'248.00) und den Wertberichtigungen auf For- derungen (CHF 52'759.75). Die Abweichungen bei den übrigen Konti gleichen sich ziemlich aus.

### **33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen**

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind um CHF 56'361.60 (-4.65%) tiefer ausgefallen als budgetiert. Weniger Abschreibungen auf den Sachanlagen von CHF 35'621.85 und den immateriellen Anlagen von CHF 48'637.30. Im Gegenzug mussten immaterielle Anlagen in Realisierung von CHF 27'897.55 (Planung Überbau- ungsordnung Gurnigelbad von CHF 23'557.25 und Projekt Wasserversorgung Längen- berg Süd von CHF 4'340.30) ausserplanmässig abgeschrieben werden.

### **34 Finanzaufwand**

Mehraufwand von CHF 108'022.05 (+108.40%), begründbar mit mehr baulichem Un- terhalt für Grundstücke Liegenschaften Finanzvermögen von CHF 11'771.50 (Rückbau Wasserreservoir «Uf Gsteig») und mehr baulichem Unterhalt in Gebäude des Finanz- vermögens von CHF 117'017.45 (Abbruch Pavillon Schulhausstrasse 21 Rümli- gen und Unterhalt Wohnungen Schulhausstrasse 23 Rümli- gen). Der Zinsaufwand lag um CHF 12'218.85 unter dem Budget.

### **35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**

Hauptgrund für den Mehraufwand von CHF 28'790.53 (+4.89%) ist die Einlage in die unselbständige verwaltete Stiftung Jugendarbeit Riggisberg von CHF 26'115.53 in- folge Umbilanzierung vom Eigen- ins Fremdkapital. Zudem sind die Einlagen in die Spezialfinanzierungen Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung um CHF 2'675.00 höher ausgefallen.

### **36 Transferaufwand**

Der Transferaufwand ist um CHF 450'696.07 (-3.74%) tiefer als budgetiert. Weniger Ent- schädigungen an den Kanton von CHF 251'037.90, insbesondere an die Lastenvertei- ler Bildung und Sozialhilfe, weniger Entschädigungen an Gemeinden und Gemein- den und Gemeindeverbände von CHF 103'082.80, insbesondere für Schulkostenbei- träge, insgesamt weniger Beiträge an Gemeinwesen und Dritte von CHF 101'331.47 und tiefere planmässige Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen von CHF 2'193.40 führten zu Minderaufwendungen von total CHF 457'645.57. Mehraufwand entstand bei der Entschädigung an den Bund für die Zivildienstleistenden (CHF 6'211.50) und an den Lastenausgleich neue Aufgabenteilung (CHF 738.00).

### **38 Ausserordentlicher Aufwand**

Der Minderaufwand zum Budget beträgt CHF 350'980.25 (-55.43%). Infolge Verrech- nung der Finanzanlagen Rümli- gen mit den Darlehensschulden Riggisberg im Rahmen der Bilanzkonsolidierung fiel die Einlage in die Schwankungsreserve tiefer aus (CHF 295'251.25). Der Gemeinderat hat beschlossen, auf die Einlage in die Vorfinan- zierung Energie zu verzichten (CHF 54'000.00). Zudem wurde die budgetierte Einlage in die Vorfinanzierung Werterhaltung Liegenschaften Finanzvermögen (Rümli- gen) von CHF 14'000.00 nicht getätigt. Auf der anderen Seite konnten CHF 12'271.00 mehr Grabunterhaltsgebühren in die entsprechende Vorfinanzierung eingelegt werden.

### 39 Interne Verrechnungen

Minderaufwand von CHF 1'029'863.40 (-55.65%). Die internen Verrechnungen des Allgemeinen Haushaltes (SG 39 und 49) sind erfolgsneutral. In Abweichung zum Budget 2021 erfolgt ab der Rechnung 2021 eine Änderung der Buchungspraxis. Die verschiedenen Erträge aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe werden direkt auf den betreffenden Sachkonti und in der Funktion verbucht. Zudem wird mangels Weiterverrechnungsmöglichkeit in einigen Funktionen (z. B. Feuerwehr, AHV-Zweigstelle etc.) auf interne Verrechnungen verzichtet.

### Ausführungen zum Ertrag

Der Ertrag ohne interne Verrechnungen von CHF 22'043'930.20 liegt um CHF 1'134'606.20 (-5.43%) über dem Budget von CHF 20'909'324.00.

### 40 Fiskalertrag

Der Steuerertrag liegt um CHF 1'026'357.75 (+16.44%) über dem Budget und ist der Hauptgrund für die Besserstellung der Rechnung zum Budget. Bezogen auf die einzelnen Steuerarten ergibt dies folgendes Bild:

• Direkte Steuern natürliche Personen	CHF	+ 834'750.80
• Direkte Steuern juristische Personen	CHF	+ 109'228.75
• Übrige Steuern (Liegenschafts-, Vermögensgewinn-, Erbschafts-/Schenkungssteuern, Eingang abgescr. Steuern)	CHF	+ 78'978.20
• Hundetaxe	CHF	+ 3'400.00

### 41 Regalien und Konzessionen

Minderertrag zum Budget von CHF 3'397.26 (-2.47%). Es konnten weniger Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen vereinnahmt werden.

### 42 Entgelte

Die Entgelte von CHF 4'374'163.48 fielen im Vergleich zum Budget um CHF 520'663.48 (+13.51%) höher aus.

Beim Allgemeinen Haushalt betragen die Entgelte CHF 2'651'183.88 und liegen um CHF 555'683.88 über dem Budget, insbesondere wegen mehr Rückerstattungen Dritter für gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und Alimentenbevorschussungen von CHF 551'686.08.

Bei den Spezialfinanzierungen betragen die Entgelte CHF 1'722'979.60, dies sind CHF 35'020.40 weniger als budgetiert, insbesondere infolge weniger Abwasseranschlussgebühren von CHF 49'055.00.

### 43 Verschiedene Erträge

Es handelt sich um die Einnahmen aus der Gantrisch Card, welche nicht budgetiert waren.

### 44 Finanzertrag

Der Mehrertrag beträgt CHF 103'059.25 (+24.38%), hauptsächlich zurückzuführen auf Wertkorrekturen (Aufwertungen) bei den Anlagen des Finanzvermögens von CHF 102'880.00, welche nicht budgetiert waren. Die Abweichungen bei den anderen Konti sind gering und gleichen sich weitgehend aus.

### 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Es waren weniger Entnahmen von CHF 50'039.55 (-37.32%) nötig als budgetiert.

Beim Allgemeinen Haushalt konnte auf die budgetierte Entnahme von CHF 13'600.00 zugunsten der Kinder- und Jugendfachstelle Region Gantrisch verzichtet werden.

Weniger Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von CHF 36'484.55 für Abschreibungen Verwaltungsvermögen und werterhaltender Unterhalt. Die Entnahme aus dem Friedrich Kopp-Fonds zugunsten der Bibliothek fiel um CHF 45.00 höher aus.

#### 46 Transferertrag

Weniger Transferertrag von CHF 326'438.59 (-3.60%) als budgetiert. Die Entschädigungen vom Kanton fielen um CHF 596'137.59 tiefer aus (mehr Rückerstattungen Dritter für gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und Alimentenbevorschussungen von CHF 551'686.08 führten zu tieferen lastenausgleichsberechtigten Nettoaufwendungen, vgl. Ausführungen zu SG 42). Zudem weniger Leistungen aus dem Finanzausgleich von CHF 32'937.00 als budgetiert und weniger Rückverteilung CO2-Abgabe von CHF 2'251.00.

Demgegenüber konnten mehr Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden von CHF 212'300.75 (Schulkostenbeiträge, Betreuungsgutscheine etc.), höhere Beiträge von den Gemeinwesen (CHF 89'804.00) sowie einen höheren Anteil an den Bundeserträgen (CHF 2'782.25) verbucht werden.

#### 48 Ausserordentlicher Ertrag

Der ausserordentliche Ertrag liegt um CHF 136'948.88 (-12.87) unter dem Budget. Die Abweichung kann wie folgt nachgewiesen werden:

Minderertrag von CHF 241'613.86: Weniger Entnahmen aus der Neubewertungsreserve von (CHF 236'199.40, vgl. auch Ausführungen unter SG 38) und aus der Vorfinanzierung Feuerwehr für Aufwände Feuerwehrmagazin (CHF 5'414.46).

Mehrertrag von CHF 104'664.98: Höhere Entnahme aus der Vorfinanzierung Finanzvermögen Mehrfamilienhaus Schulhausstrasse 23 Rümligen (CHF 77'329.20), der Vorfinanzierung Jugendarbeit für Umbuchung vom Eigenkapital als unselbständige verwaltete Stiftung (CHF 26'115.53) und Vorfinanzierung Grabunterhaltsgebühren (CHF 1'220.25).

#### 49 Interne Verrechnungen

Es wird auf die Ausführungen unter Sachgruppe 39 verwiesen.

### 3. Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen verteilen sich wie folgt:

	Rechnung	Budget	Abweichung
<b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF 3'320'567.35	CHF 3'296'000.00	CHF + 24'567.35
<b>SF Wasserversorgung</b>	CHF 329'170.20	CHF 245'000.00	CHF + 84'170.20
<b>SF Abwasserentsorgung</b>	CHF 190'377.75	CHF 311'000.00	CHF - 120'622.25
<b>Gesamthaushalt</b>	CHF 3'840'115.30	CHF 3'852'000.00	CHF - 11'884.70

### 4. Bilanz

		31.12.2021	01.01.2021*	VERÄNDERUNG
1	Aktiven	36'364'813.17	39'346'129.24	- 2'981'316.07
10	Finanzvermögen	13'682'953.32	19'344'509.69	- 5'661'556.37
14	Verwaltungsvermögen	22'681'859.85	20'001'619.55	+ 2'680'240.30



<b>2</b>	Passiven	36'364'813.17	39'346'129.24	-	2'981'316.07
<b>20</b>	Fremdkapital	9'926'114.16	12'480'551.06	-	2'554'436.90
<b>29</b>	Eigenkapital	26'438'699.01	26'865'578.18	-	426'879.17

\*Konsolidierte Bilanz der ehemaligen Gemeinden Riggisberg und Rümligen

Die Bilanzsumme reduzierte sich im Berichtsjahr um 7.58 %.

### Finanzvermögen

Im Berichtsjahr nahmen die Flüssigen Mittel um CHF 4'768'397.72 und die Forderungen um CHF 1'035'171.98 ab, die Aktiven Rechnungsabgrenzungen um CHF 28'313.93 zu, die Vorräte um CHF 8'097.60 ab, die Finanzanlagen um CHF 37'640.00 und die Sachanlagen Finanzvermögen um CHF 84'157.00 zu.

### Verwaltungsvermögen

Die Zunahme um CHF 2'680'240.30 resultierte aus den Nettoinvestitionen von CHF 3'840'115.30 abzüglich Abschreibungen von CHF 1'159'875.00 (inkl. Abschreibungen Investitionsbeiträge von CHF 4'656.60).

### Fremdkapital

Im Berichtsjahr nahmen die Laufenden Verbindlichkeiten um CHF 489'171.71 zu. Abnahmen waren bei den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten um CHF 1'000'000.00, den Passiven Rechnungsabgrenzungen um CHF 20'518.34, den kurzfristigen Rückstellungen um CHF 81'879.60, den langfristigen Finanzverbindlichkeiten um CHF 2'010'900.00 und den langfristigen Rückstellungen um CHF 6'400.00 zu verzeichnen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital erhöhten sich um CHF 76'089.33.

### Eigenkapital

Die Abnahme des Eigenkapitals um CHF 426'879.17 setzt sich aus nachstehenden Veränderungen zusammen:

Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	Zunahme	CHF	+ 1'071'445.25*
Vorfinanzierungen	Abnahme	CHF	- 930'491.97*
Finanzpolitische Reserve	Unverändert	CHF	+/- 0.00
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Abnahme	CHF	- 312'116.85
Bilanzüberschuss	Abnahme	CHF	- 255'715.60

\*inkl. Direktbuchung Bestand Mehrwertabgaben von CHF 1'324'372.00 von den Vorfinanzierungen in die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen.

### 5. Nachkredite

> CHF 5'000.00

Total:	CHF	1'406'677.13
davon:		
gebunden	CHF	237'544.83
GR Kompetenz	CHF	1'054'344.30
zu beschliessen durch GV	CHF	114'388.00

### Neue Zuständigkeiten / Nachkredite

Gemäss der per 1. Januar 2021 gültigen Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig und die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis. Nachkredite der Jahresrechnung, welche die Finanzkompetenz des

Gemeinderates übersteigen, sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Folgende zwei Nachkredite fallen in die Genehmigungszuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Konto	Funktion Sachkonto	Rechnung 2021	Budget 2021	Kreditüberschreitung
0220	Allgemeine Dienste, übrige			
3133.01	Informatik-Netznutzungsaufwand	CHF 152'344.50	CHF 110'500.00	CHF 41'844.50

Begründung:

Die Gesamtausgaben liegen über der Finanzkompetenz des Gemeinderates von CHF 150'000.00.

Der Benutzerzahl abhängige Lizaufwand war im Jahr 2021 um CHF 37'245.15 höher als im Vorjahr. Im Durchschnitt waren im 2021 14,3 mehr Mitarbeitende mit Vollzugriffe registriert als im Vorjahr. Dies bedingt durch zusätzliches Personal und personelle Wechsel. Die Pauschale für die Georedundanz wurde um CHF 2'326.30 erhöht und der SLA-Vertrag für CMI-Update von CHF 2'455.55 war nicht budgetiert.

Konto	Funktion Sachkonto	Rechnung 2021	Budget 2021	Kreditüberschreitung
6150	Gemeindestrassen			
3010.01	Löhne Betriebspersonal	CHF 342'543.50	CHF 270'000.00	CHF 72'543.50

Begründung:

Die Kreditüberschreitung beträgt mehr als 10 % des Budgetkredites

Aufwand für nebenamtliche Wegmeister zu tief budgetiert. Mehraufwand für Arbeiten im Zusammenhang mit Unwetterschäden und Pikettenschädigungen sowie Nacht- und Wochenendzulagen. Zudem wurden mehr Unterhaltsarbeiten durch Wegmeister ausgeführt. Im Gegenzug Minderaufwand bei Konto 6150.3141.01 Unterhalt Strassen- und Verkehrswege (durch Dritte) von CHF 40'890.75.

### **Stellungnahme zur Petition Teil 1 von 2:**

Der Gemeinderat hat am 25. April 2022 eine Petition erhalten, welche von über 60 Personen mitunterzeichnet wurde. Unter anderem wurde in der Petition aus der Presse zitiert „1.5 Mio pro Jahr das Kamin hoch“. Dieses Zitat kam aufgrund des sehr schlechten Finanzplans, welcher in den nächsten fünf Jahren Investitionen von 15 Mio. und danach weitere 12 Mio. vorsieht, zustande und wurde von der Presse nicht kontextgetreu wiedergegeben. Die Aussage war auch nicht ganz korrekt, da sich die Gelder nicht einfach in Rauch auflösen, sondern Vermögenswerte geschaffen werden. Weiter wurde in dieser Petition die Frage an den Gemeinderat gestellt, was mit dem Lottogewinn passierte, welcher von der Gemeinde Rümligen in die Fusionsgemeinde Riggisberg eingebracht wurde.

Die 8.5 Mio. wurden wie folgt verwendet:

0.2 Mio Einlage in finanzpolitische Reserve 2020 in Rümligen

0.1 Mio Steuerforderungen 2020 in Rümligen

0.6 Mio investiert 2020 in Rümligen (→ Vm-Werte)

3.0 Mio Abbau Schulden 2021

3.7 Mio investiert 2021 (alles selbstfinanziert, davon 1.0 Mio in Rümligen, → Vm-Werte)

0.9 Mio Restbestand (von total 2.9 Mio gemäss Bilanz)

## Antrag und Kenntnisnahme

1. Die beiden Nachkredite zur Jahresrechnung 2021 von insgesamt CHF 114'388.00 sind zu genehmigen.
2. Gestützt auf den Bericht des Rechnungsprüfungsorgans vom 17. Mai 2022 nimmt die Gemeindeversammlung von der Jahresrechnung 2021 Kenntnis:

### ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	23'154'409.15
Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	22'864'516.80
<b>Aufwandüberschuss</b>	CHF	289'892.35

davon

Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	21'311'085.10
Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	21'055'369.50
<b>Aufwandüberschuss</b>	CHF	255'715.60

Aufwand Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	597'628.30
Ertrag Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	603'109.45
<b>Ertragsüberschuss</b>	CHF	5'481.15

Aufwand Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF	855'169.65
Ertrag Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF	866'665.20
<b>Ertragsüberschuss</b>	CHF	11'495.55

Aufwand Spezialfinanzierung Abfall	CHF	390'526.10
Ertrag Spezialfinanzierung Abfall	CHF	339'372.65
<b>Aufwandüberschuss</b>	CHF	51'153.45

### INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	CHF	3'942'115.30
Einnahmen	CHF	102'000.00
Nettoinvestitionen	CHF	3'840'115.30

## Diskussion

U. Z.: Der Personalaufwand wird in der Rechnung 2021 mit 5 Mio. und im Jahr 2020 mit 3.9 Mio. ausgewiesen. Der Sach- und übriger Betriebsaufwand ist um CHF 700'000.00 von 2.7 Mio. im 2020 auf 3.4 Mio. gestiegen. Wie kann das erklärt werden?

Jürg Reber, Finanzverwalter: Der Personalaufwand ist klar gestiegen. Es gilt zu beachten, dass in der Rechnung 2021 die Gemeinde Rümligen inkludiert ist, was bei den Zahlen aus dem 2020 nicht der Fall ist. Weiter wurde die Jugendarbeit mit Schwarzenburg fusioniert, was zu einer Verdoppelung des Personalaufwands führte. Jedoch muss beachtet werden, dass durch den Kanton Rückerstattungen geleistet werden und die Vertragsgemeinden sich finanziell daran beteiligen. Gleiches gilt auch für den Regionalen Sozialdienst. Beim Sozialdienst kamen durch die nachgeholte Professionalisierung weitere Personalkosten dazu. Die Gemeinde Riggisberg hat jedoch vorgesorgt, indem sie seit 3-4 Jahren Rückstellungen gebildet hat aus denen nun Gelder zur Entlastung entnommen werden können. In den allgemeinen Diensten wurde rund CHF 90'000.00 weniger ausgegeben als ursprünglich budgetiert war.

U. Z.: Weiter wäre interessant zu erfahren, wieviel Stellenprozente das gesamt ausmacht.

*Michael Bürki:* Vor gut einem Jahr wurden die Stellenprozentage bereits in der Riggisberger Info publiziert. Gerne können wir dies in der nächsten Ausgabe erneut veröffentlichen.

*H. R.:* Ob das Problem auf der Aufwand- oder Ertragsseite liegt, ist nicht Thema. Vielmehr ist dem Gemeinderat zu danken für die großartige Arbeit im ersten Legislaturjahr. Für das Engagement der Ressortvorsteher, welche sich für die Einhaltung der Budgetkredite einsetzen und für die gute und detaillierte Präsentation der Mehraufwände bzw. der genehmigten Nachkredite. Es wird ebenfalls geschätzt, dass das Budget eher grosszügig ausgelegt ist und die folgende Rechnung entsprechend besergestellt ist und nicht andersrum. Wichtig zu erwähnen bleibt, dass die guten Steuereinnahmen trotz der Pandemie den Bürger\*innen zu verdanken sind. Den KMU's, welche Arbeitsplätze anbieten, Wertschöpfung generieren und Steuern in Riggisberg zahlen. Es wird dem Gemeinderat Mut gewünscht für das Budget 2023, dass KMU's unterstützt werden, Liegenschaftsbesitzer bei der Umsetzung von Massnahmen entlastet werden, welche die Energiewende begünstigen. Es wird der Verwaltung gewünscht, dass vermehrt die Haltung eingenommen werden kann, dass sie zu Gunsten der Bürger\*innen arbeiten und der Dienstleistungsgedanken wieder mehr ins Zentrum rückt.

*Michael Bürki* bedankt sich für die Rückmeldung an den Gemeinderat und die Verwaltung. Die Aussagen decken sich mit der Strategie des Gemeinderats und den Grundsätzen, welche im Leitbild festgehalten sind. Die Gemeinde will den Bürger\*innen dienen und ist für Gespräche offen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die beiden Nachkredite zur Jahresrechnung 2021 wurden mit grossem Mehr genehmigt.

## **10 Verschiedenes und Umfrage**

Archivplan-Nr.: 1.400

### *Stellungnahme zur Petition Teil 2 von 2:*

Im zweiten Teil der Petition wurde vom Gemeinderat eine Stellungnahme zur Absage des Fusionsbrunchs gewünscht und wieso dieser nicht durchgeführt werden kann. Der Gemeinderat hatte ein Organisationskomitee eingesetzt, welches sich mit der Durchführung des Fusionsfestes befasst hat. Es haben dazu mehrere Sitzungen stattgefunden. Im OK waren vier Gemeinderäte und Personen aus der Verwaltung vertreten. Das OK ist davon ausgegangen, dass ca. 500 Gäste am Brunch teilnehmen würden. Mit der Festlegung des Termins wollte man keinen anderen Anlass in der Gemeinde konkurrenzieren. So wurde der Brunch auf den 24. April 2022 angesetzt. Geplanter Standort war der Hof der Familie Trachsel. Trachsel's haben Erfahrung in der Durchführung der Cow-Horse Days und Veranstaltungen im grösseren Rahmen. Der Hof befindet sich zudem auf der ehemaligen Gemeindegrenze von Rümligen und Riggisberg. Referenten und Gäste wurden eingeladen, so z. B. der ehemalige Gemeindepräsident von Rümligen und die neue Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland. Ein Unterhaltungsteil war ebenfalls bereits organisiert. Sogar der Flyer war bereits druckbereit.

Um die gewünschte Zielgrösse von bis zu 500 Teilnehmenden zu erreichen, wäre der Anbau des gemeindeeigenen Festzelts nötig gewesen. Bei einem Augenschein vor Ort durch unseren Wegmeister stellte sich jedoch heraus, dass das Stellen des Zeltes, durch das Gefälle im Eingangsbereich der Schüür, nicht möglich war.

Also wurden Alternativen gesucht. Auf dem Schulhausareal Aebnit wäre das Stellen eines grossen Festzelts und das Parkieren auf festem Grund möglich. Die Kosten für ein Zelt in der gewünschten Grösse belaufen sich auf CHF 27'000.00. Rechnet man die Auslagen für den Brunch, Entschädigung für die Musik, Druck & Versand des Einladungsflyers sowie die Kosten für Unterhaltung, kommen so rund CHF 40'000.00 zusammen. Urs Marti war in Rümligen unterwegs und hat Personen, welche er per Zufall getroffen hatte, befragt, ob sie sich die Durchführung des Fusionsfestes wünschen. Ca. 12 Leute wurden befragt, wovon sich alle dafür ausgesprochen haben, auf die Umsetzung des Brunchs zu verzichten. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde und weil die Fusion bereits mehr als ein Jahr zurückliegt sowie mangels Möglichkeit den Anlass mit einer anderen Veranstaltung zu kombinieren, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. März 2022 entschieden den Anlass abzusa-gen. Um nicht gar nichts zu organisieren wird heute nach der Gemeindeversamm-lung ein Apéro angeboten und nach der Gemeindeversammlung im Dezember ein ausserordentliches Gantrisch Apéro durchgeführt. Die Petition wird nachfolgend noch schriftlich beantwortet.

*Umfrage:*

*F. Z.:* Rümligen hat Riggisberg 9 Mio. geschenkt. Das soll nicht vergessen werden. Nicht einmal ein richtiges Morgenessen ist dies der Gemeinde wert. CHF 40'000.00 ist viel zu viel. Die Wegmeister könnten Tische stellen. Der Anlass könnte in der Schulan-lage durchgeführt werden. Für CHF 1'000.00 bis 1'500.00 wäre eine Organisation möglich gewesen.

*Michael Bürki:* Das OK und der Gemeinderat haben das Thema eingehend diskutiert und nach Lösungen gesucht. Der Entscheid hat nichts damit zu tun, dass der Ortsteil Rümligen die Durchführung nicht wert wäre. Wir sehen uns als eine Gemeinde Riggis-berg mit verschiedenen Ortsteilen, mit verschiedenen Geschichten und Hintergrün-den. Der Entscheid gründete auf einer Abwägung und hat nichts mit dem Wert von Rümligen zu tun.

*F. Z.:* Die Fusionsgemeinde Rümligen wurde noch nie offiziell begrüsst. Nach der Ein-reichung der Petition wurde der Empfang bestätigt. In diesem Brief steht, dass die Pe-titionäre im Anschluss informiert würden. Am 1. Juni tagte der Gemeinderat aber bis heute ist keine Antwort eingegangen.

*Michael Bürki:* Dem Gemeinderat war wichtig, dass die Bevölkerung breit und direkt an der Gemeindeversammlung informiert werden kann. Die schriftliche Antwort wird im Nachgang erfolgen. Die Petition wird rechtzeitig beantwortet. Es wurde in diesem Fall keine Frist verletzt.

*F. Z.:* Rümligen will diesen Brunch. Rümligen hat Riggisberg 9 Mio. geschenkt. Das darf nicht vergessen werden.

*Michael Bürki:* Die Anmerkungen werden aufgenommen und im Gemeinderat disku-tiert. Er wird zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückkommen.

U. Z.: In Rümligen gibt es mehrere Hausbesitzer, die ihr eigenes Wasser haben. Als das Wasserreservoir errichtet wurde, musste bereits CHF 14'000.00 bezahlt werden. Und nun muss jährlich CHF 1'000.00 Löschgebühr bezahlt werden. Das ist in Riggisberg einmalig und völlig unverständlich. Es besteht ein Brandversicherungswert von 1.8 Mio., was viel zu hoch ist. Bisher wurden 2x CHF 30.00 bezahlt für die zwei Wohnungen.

Michael Bürki: Wenn das Wasserversorgungsreglement zur Revision ansteht, kann diese Thematik behandelt werden. Heute kann das Votum mitgenommen werden als Anregung für eine Revision. Eine allfällige Revision wäre dann wieder ein Gemeindeversammlungsgeschäft. Sobald die Revision ansteht, wird es Vernehmlassungen geben und auch an der Versammlung können Anregungen eingebracht werden.

F. Z.: Von Hermiswil ins Quartier Hasli wurde eine ARA Leitung gelegt. Zusätzlich wurde eine Wasserleitung für Lösch- und Trinkwasser verlegt. Wann wird das Wasser nach Hermiswil geliefert?

Bruno Witschi: Bei der Wasserlieferung muss die Topografie beachtet werden. Um Hermiswil zu beliefern, muss das Wasser via Rüeggisberg umgeleitet werden. Die Thematik ist längerfristig und wird im Zusammenhang mit dem Wasserverbund Längenberg-Süd behandelt. Ein genauer Zeitpunkt, wann die Umsetzung erfolgt, kann heute nicht genannt werden.

K. Z.: Die Gemeinde hat mit dem Verein klangantrisch einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Wie viel bezahlt die Gemeinde dem Verein?

Michael Bürki: Ein Leistungsvertrag ist immer beidseitig. Die Gemeinde einerseits leistet jährlich einen Betrag von CHF 5'000.00 und kann im Gegenzug eine Leistung einfordern. Die Zusicherung von kantonalen Fördergeldern ist davon abhängig. Die CHF 5'000.00 werden nur bezahlt, wenn der Anlass durchgeführt wird.

F. Z.: Das Schulhaus Rüti ist nun verkauft. Das Gebäude konnte durch Vereine zum Üben genutzt werden. Wo darf in der Zukunft geübt werden? Auch der Jodlerklub durfte im Schulhaus Rümligen üben, jetzt aber nicht mehr. Was gibt es für Alternativen?

Michael Bürki: Die Räumlichkeiten können auf der Abteilung Bau und technische Dienste reserviert werden. Es stehen mehrere Gebäude zur Verfügung unter anderem neu auch wieder der Saal im Mehrzweckgebäude am Sandgrubenweg.

S. M. unterstützt das Votum. Es verwundert, dass nicht wieder in Rümligen geübt werden kann. Es muss nicht ein neues Lokal gesucht werden. Nach der Aufhebung der Massnahmen sollte eigentlich das Üben in Rümligen wieder möglich sein. Auch wurde bei den Fusionsabklärung als Ziel gesetzt, alle Vereine gleich zu behandeln.

Michael Bürki: In der Gemeinde werden alle Vereine aus allen Ortsteilen gleichbehandelt. Gerne wird intern abgeklärt, ob das Üben in Rümligen wieder möglich ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

*Nächste Gemeindeversammlungen*

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 8. Dezember 2022 statt.

*Protokoll*

Das Protokoll der Gemeindeversammlung von heute liegt gemäss Art. 69 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich

auf. Während der Auflagefrist können Einsprachen gegen das Protokoll eingereicht werden.

*Dank*

*Michael Bürki* dankt den Bürger\*innen für den angeregten Austausch, den Gemeinderatskolleginnen, den Gemeinderatskollegen sowie der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung. Zudem dankt den Hauswarten, welche für die Bereitstellung der Aula zuständig sind. *Michael Bürki* dankt ebenso den anwesenden Gästen, sowie den Gemeindegänger\*innen für ihr Interesse.

Der Apéro steht bereit. Alle Anwesenden sind im Foyer eingeladen beim ungezwungenen Zusammensein etwas zu trinken und zu essen.

Schluss der Versammlung: 21:52 Uhr

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Michael Bürki  
Präsident

Karin Lüthi  
Sekretärin